VERORDNUNG (EG) NR. 3370/94 DES RATES

vom 20. Dezember 1994

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Lettland [2], insbesondere in den Artikeln 3 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994 und Lettland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1995 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände geführt.

Gemäß Artikel 124 der Beitrittsakte 1994 wird die Verwaltung der von dem Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen.

Nach dem im Fischereiabkommen vom 27. April 1993 zwischen dem Königreich Schweden und der Republik Lettland vorgesehenen Verfahren haben Schweden und Lettland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1995 geführt.

Gemäß Artikel 96 der Beitrittsakte 1994 wird die Verwaltung der von der Republik Finnland mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen.

Nach dem im Fischereiabkommen vom 25. Oktober 1993 zwischen der Republik Finnland und der Republik Lettland vorgesehenen Verfahren haben Finnland und Lettland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1995 geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Vertragspartei bestimmte Fangquoten für 1995 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1995 mit Lettland geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Um eine reibungslose Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmöglichkeiten in den Gewässern Lettlands zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [3] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 in den der Fischereihoheit Lettlands unterstehenden Gewässern Fänge im Rahmen der im Anhang festgesetzten Fangquoten tätigen.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 7 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Lettland vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 387 455 ECU festgesetzt und ist auf ein von Lettland bestimmtes Konto zu zahlen.

(2) Der in Artikel 8 jenes Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 39 000 ECU festgesetzt und ist auf ein von Lettland bestimmtes Konto zu zahlen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Für die neuen Mitgliedstaaten tritt diese Verordnung jedoch zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 20. Dezember 1994.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORCHERT

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Lettlands für 1995

(in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)

Arten	ICES-Abteilung	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	III d	1 450	Dänemark	310
			Finnland	300
			Deutschland	140
			Schweden	700
Hering	III d	4 500	Dänemark	1 715
			Finnland	1 000
			Deutschland	1 285
			Schweden	500
Lachs	III d	7 500 (1)	Dänemark	1 880 (1)
			Finnland	4 000 (1)
			Deutschland	200 (1)
			Schweden	1 500 (1)
Sprotte	III d	22 000	Dänemark	11 880
			Finnland	3 000
			Deutschland	3 120
			Schweden	4 000

(1) Anzahl der Fische.